

Verkündungsblatt

5/2007

Ausgabedatum:
02.07.2007

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang <i>Funktionale und Angewandte Linguistik/Functional and Applied Linguistics</i>	Seite 2
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang <i>Gartenbauwissenschaften</i>	Seite 6
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Deutsche Literaturwissenschaft</i>	Seite 9
Studienordnung für den Masterstudiengang <i>Deutsche Literaturwissenschaft</i>	Seite 18
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Bildungswissenschaften</i>	Seite 27
Studienordnung für den Masterstudiengang <i>Bildungswissenschaften</i>	Seite 41
Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge <i>Bachelor of Science in Mathematik und Master of Science in Mathematik</i>	Seite 49
Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover im Fach Mathematik	Seite 50
Änderung der Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Mathematik	Seite 51
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education	Seite 52
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <i>Lehramt an Gymnasien, Fachspezifische Anlage Mathematik</i>	Seite 53
Änderungen der Studienordnung für den Diplomstudiengang <i>Physik, Studienrichtung Technische Physik</i>	Seite 54
Änderungen der Studienordnung für den Diplomstudiengang <i>Physik</i>	Seite 55
Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 56

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4

Auflage: 434

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/>

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 18.06.2007 (Az.: 21.4 - 745 03 - 114) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang *Funktionale und Angewandte Linguistik/Functional and Applied Linguistics* genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang *Funktionale und Angewandte Linguistik/Functional and Applied Linguistics*

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.05.2007 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Funktionale und Angewandte Linguistik/Functional and Applied Linguistics* an der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Funktionale und Angewandte Linguistik/Functional and Applied Linguistics* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen akademischen Abschluss gemäß Absatz 2 in einem philologischen Studiengang (Anglistik/Germanistik) mit sprachwissenschaftlicher Schwerpunktbildung oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen akademischen Abschluss gemäß Absatz 2 in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 3 nachweist.Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten akademischen Abschluss gemäß Absatz 1 nach Maßgabe des Absatzes 3,
 - b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 5,
 - c) eine befürwortende gutachterliche Stellungnahme nach Maßgabe des Absatzes 6 sowie
 - d) den Nachweis von Sprachkenntnissen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9.
- (3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1
 - a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (4) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und die aus den vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem folgendes darzulegen ist:

- auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
- welche Voraussetzungen die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Erststudium für diesen Studiengang mitbringt,
- welche Vorstellungen im Hinblick auf ihr/sein künftiges Berufsfeld die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Studiengang verbindet, und
- welche Studien- und Forschungsschwerpunkte die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, in diesem Studiengang zu setzen.

Das Motivationsschreiben sollte einen Umfang von drei bis fünf DIN-A4-Seiten nicht übersteigen. Es ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

- (6) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit der Bewerbung mindestens eine gutachterliche Stellungnahme von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler ihres Vertrauens (Letter of Reference) in deutscher oder englischer Sprache einreichen. In der Bewerbung sind Namen, Adressen und Qualifikationen sowie die berufliche Position der Gutachterin oder des Gutachters anzugeben.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber mit Bildungsnachweisen einer deutschen Hochschule müssen gute Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt nach den Bestimmungen der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover in der jeweils aktuellen Fassung.¹ Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache müssen über ihr Zeugnis hinaus keinen weiteren Nachweis über Englischkenntnisse erbringen.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber mit Bildungsnachweisen einer ausländischen Hochschule müssen neben guten Kenntnissen der englischen Sprache (Nachweis wie in Absatz 7 aufgeführt) gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis dieser Kenntnisse kann entweder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) auf der Niveaustufe 2, durch den Test für Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) auf der Niveaustufe 4, durch eine vergleichbare Prüfung erbracht werden.
- (9) Werden einzelne Voraussetzungen der besonderen Eignung gemäß Absatz 2 nicht erfüllt, kann die Bewerberin oder der Bewerber dennoch unter Auflagen zugelassen werden, wenn die Auswahlkommission aufgrund der Würdigung der Bewerbungsunterlagen die fachliche und persönliche Eignung feststellt. Die Gründe für diese Zulassung sind aktenkundig zu machen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang *Funktionale und Angewandte Linguistik/Functional and Applied Linguistics* beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

¹ Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 5/2005 vom 12.07.2005, S. 3. <http://www.uni-hannover.de/imperia/md/content/webredaktion/universitaet/publikationen/verkuend_blatt/vkb_05_05.pdf >

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule) oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf (curriculum vitae) im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache,
 - c) das Motivationsschreiben gemäß § 2 Absatz 5,
 - d) die gutachterliche Stellungnahme gemäß § 2 Absatz 6,
 - d) die Nachweise gemäß § 2 Absatz 7 und 8.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlkommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich zu den mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen unter Angabe einer angemessenen Frist ergänzende schriftliche Ausführungen verlangen.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 und 4 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Absatz 5 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Absatz 5 Satz 6 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so erfolgt eine Reihung durch eine wertende Gewichtung anhand der gutachterlichen Stellungnahmen nach § 2 Absatz 6. Besteht dann immer noch zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bis zur Rückmeldung zum auf das dem Studienbeginn folgende Sommersemester zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang *Funktionale und Angewandte Linguistik/Functional and Applied Linguistics*

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover eine Auswahlkommission ein.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Absatz 5,
 - d) wertende Gewichtung der gutachterlichen Stellungnahmen nach Maßgabe des § 4 Absatz 3,
 - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 19.06.2007 (Az.: 21.4 - 745 03 - 94) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Gartenbauwissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Gartenbauwissenschaften oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mit einer Note bis 3,0 abgeschlossen hat und unter Berücksichtigung der Notenverbesserung entsprechend § 4 Abs. 3 mindestens die Note 2,5 erreicht.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 75 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 138 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt auch hier, wer die Durchschnittsnote 3,0 hat und unter Berücksichtigung der Notenverbesserung entsprechend § 4 Abs. 3 mindestens die Note 2,5 erreicht. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2 oder einer vergleichbaren Prüfung.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 2 und 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und Bildung der Rangliste richtet sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Die Auswahlkommission (§5) stellt die Verbesserung der Abschlussnote wie folgt fest:
 - a) um 0,2 bei Einhaltung der Regelstudienzeit im vorangegangenen Studium
 - b) um 0,1 für ein englisches Sprachzertifikat (TOEFL mit Punktzahl: 220-250 computer-based, 560-600 paper-based; IELTS mit Gesamtergebnis von mindestens:7,5 bei mindestens 6,0 in jedem Testelement; Cambridge mit „grade A“ beim CAE und „grade C“ beim CPE). Ein Bachelor-Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang gilt als äquivalent dazu.
 - c) um 0,1 bei einem halben Jahr und um 0,2 bei einem Jahr fachlich einschlägiger Berufserfahrung im wissenschaftlichen Bereich im In- oder Ausland nach dem Erwerb des B.Sc.-Grades. Für den Nachweis werden Zeugnis / Referenz der wissenschaftlichen Institution benötigt.Die benannten Kriterien können auch additiv zur Notenverbesserung beitragen.
Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das Wintersemester bis zum 15. Oktober zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe und ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Feststellung der Notenverbesserung nach § 4 Abs. 3,
 - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Hochschullehrer bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter) delegieren.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche Literaturwissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 27.06.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche Literaturwissenschaft

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3 und § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Masterprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) Die Masterprüfung für den Studiengang *Deutsche Literaturwissenschaft* bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Masterprüfung dient dem Nachweis vertiefter Fachkenntnisse, der Vertrautheit mit den neuesten Forschungsmethoden und -inhalten sowie der Fähigkeit, problemorientiert, interdisziplinär und wissenschaftlich selbständig zu arbeiten, die Forschungsergebnisse auf ihre wissenschaftliche und sozio-kulturelle Relevanz hin zu reflektieren sowie zum Erkenntnisprozess der Wissenschaften beizutragen.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität den akademischen Grad: „Master of Arts (M. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (zwei Jahre). Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) zu je 30 Stunden.

(2) Dem Masterstudium liegt ein Modulkonzept zugrunde, Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Ein Modul besteht in der Regel aus zwei Veranstaltungen. Das Studium gliedert sich in insgesamt neun Module:

- sechs fachwissenschaftliche Module im Umfang von je 12 LP:
 - DL 1 Literaturgeschichte I
 - DL 2 Literaturgeschichte II
 - DL 3 Theorien und Methoden
 - DL 4 Ästhetik und Poetik
 - DL 5 Literatur und Medien
 - DL 6 Literatur und Kultur
- ein interdisziplinäres Modul im Umfang von 12 LP
 - DL 7 Interdisziplinarität
- ein Projektmodul im Umfang von 6 LP
 - DLP Projektmodul
- ein Modul Masterarbeit im Umfang von 30 LP
 - DLM Masterarbeit.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, dem Nachweis des Projektmoduls sowie des Moduls Masterarbeit. Art, Anzahl und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen regelt die Anlage (Modulverzeichnis). Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. Für eine bestandene Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Masterarbeit ist binnen 20 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit abgegeben werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des Kandidaten muss auf Grund der Abschnitte, der Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich voneinander abgrenzbar und für sich einzeln bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird in Absprache mit der oder dem zu Prüfenden von der oder dem Erstprüfenden der Masterarbeit festgelegt. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 24 Wochen verlängern.

(6) Die mündliche Prüfung soll in Form der Disputation (Verteidigung der Masterarbeit) von zwei Prüfenden abgenommen werden. Sie hat eine Dauer von 60 Minuten. Über die Prüfung und deren Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das den Prüfungsakten beizufügen ist.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die notwendigen 120 Leistungspunkte erbracht und alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die letzte mögliche Wiederholung einer erforderlichen Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

Zweiter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 6 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer im Masterstudiengang *Deutsche Literaturwissenschaft* an der Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zum Modul DLM Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 84 Leistungspunkten erbracht wurden.

(3) Zur Masterarbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt hat. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

(4) Die Zulassung zur Prüfung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder die Masterprüfung in einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit und die zugehörige mündliche Prüfung, Hausarbeiten und mündliche Prüfungsleistungen.

(2) Studienleistungen sind Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate/Präsentationen, Klausuren, Tätigkeitsberichte und Seminararbeiten.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Dauer beträgt 90 Minuten.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. Der Umfang richtet sich nach der Anlage.

(6) Ein Referat/eine Präsentation ist eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur in Form eines mündlichen Vortrags ggf. mit Hilfe elektronischer Medien. Die Dauer des Referats/der Präsentation umfasst 20 Minuten.

(7) Ein Tätigkeitsbericht (Projektbericht, Praktikums- oder Forschungsbericht) ist die selbständige schriftliche Ausarbeitung und Auswertung des Projekts oder Praktikums/Forschungsaufenthalts in dem Modul DLP (Projektmodul) mit einem Umfang von ca. 5–10 Seiten und einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen. Der Bericht wird nicht benotet.

(8) Unter Seminararbeiten als Studienleistungen werden alle kontinuierlich in einem Seminar erbrachten mündlichen und kleineren schriftlichen Beiträge (Thesenpapiere, Protokolle, Rezensionen, kommentierte Bibliographien etc.) verstanden.

(9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich voneinander abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 8 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal, eine nicht bestandene Masterarbeit einmal wiederholt werden. Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) Die oder der zu Prüfende kann zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen eine oder einen neuen Prüfenden wählen und in Absprache gegebenenfalls die Art der Prüfungsleistung neu wählen. Die letzte mögliche Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit ist mündlich bei zwei Prüfenden abzulegen (Dauer: 30 Minuten).

§ 10 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält. Unentschuldigtes Nicht-Erscheinen zu einer mündlichen Prüfungsleistung gilt als nicht bestandene Prüfung und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit kann ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe des Themas durch den Prüfenden erfolgen.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der zu Prüfende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 12 Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Für die Bewertung benoteter Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut

(= eine besonders hervorragende Leistung)

1,7; 2,0; 2,3 = gut

(= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung)

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend

(= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7; 4,0 = ausreichend

(= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht)

5,0 = nicht ausreichend

(= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte der Module dienen als Gewichte. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wird die Gesamtnote 1,0 erzielt, sieht die Urkunde/das Zeugnis die Vergabe des Prädikats „mit Auszeichnung“ vor.

§ 13 Leistungspunkte und Module

(1) Die im Modulverzeichnis (siehe Anlage) aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) Leistungspunkte geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. Die Modulnote wird entsprechend §12 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 14 Anrechnung

(1) Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis gemäß Anlage 1 ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Masterarbeit und deren Note, die zugehörige mündliche Prüfung und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung/Bewertung der Prüfungsleistungen. Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über eine nicht bestandene Prüfungsleistung und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Verfahrensvorschriften

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät.

(2) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(3) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(4) Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem bzw. seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bekannt gemacht. Sie tritt zum 1.10.2007 in Kraft.

Anlage 1

Philosophische Fakultät
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Urkunde

Die Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn*,
geb. am in,
den Hochschulgrad Master of Arts (M. A.)*, nachdem sie/er * die Masterprüfung im Studiengang Deutsche
Literaturwissenschaft am bestanden hat.
(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Philosophische Fakultät
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (University of Hannover)
Certificate

With this certificate the University of Hannover awards
Ms./Mr.*,
born in,
the degree of
Master of Arts (M. A.)*.

The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Arts* programme
Deutsche Literaturwissenschaft/German Literature
Date issued
(Official Seal) Hannover,
Chair Examination Committee

Anlage 1a (zu § 16 Abs. 1)

Philosophische Fakultät
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Zeugnis

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die Masterprüfung im Studiengang Deutsche Literaturwissenschaft am mit der Gesamtnote¹
..... bestanden.

Masterarbeit über das Thema:
(Note)(Leistungspunkte)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung:

Philosophische Fakultät
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (University of Hannover)
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*,
born in,
has passed the Master's Examination in the Master Programme Deutsche Literaturwissenschaft/German
Literature with the overall grade¹ :

Subject of Master's thesis

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory
** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Anlage 1b (zu § 16, Abs. 1)

Philosophische Fakultät
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat im Rahmen der Masterprüfung im Studiengang *Deutsche Literaturwissenschaft/ German Literature*
folgende Module bestanden.

Modul 1*	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....
Modul 2*	Note	Leistungspunkte (ECTS)
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Englischsprachige Fassung:

Philosophische Fakultät
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (University of Hannover)
ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*,
born in,
has successfully passed the following courses in the Master's Programme Deutsche
Literaturwissenschaft/German Literature

Module 1*	grade ¹	credit points
.....
Module 2*	grade ¹	credit points
.....

(Official Seal) Hannover,
Chair Examination Committee
¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

Anlage 2: Modulverzeichnis

Name des Moduls	Semester- lage	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs- leistungen	Leistungs- punkte	Arbeitsaufwand in Std.
DL 1 Literaturgeschichte I	1-2	DL 1.1 DL 1.2 DL 1.3	Hausarbeit (15-20 Seiten) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Min.)	12	360
DL 2 Literaturgeschichte II	1-2	DL 2.1 DL 2.2 DL 2.3	Hausarbeit (15-20 Seiten) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Min.)	12	360
DL 3 Theorien und Methoden	1-2	DL 3.1 DL 3.2	Hausarbeit (15-20 Seiten) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Min.)	12	360
DL 4 Ästhetik und Poetik	1-2	DL 4.1 DL 4.2	Hausarbeit (15-20 Seiten) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Min.)	12	360
DL 5 Literatur und Medien	2-3	DL 5.1 DL 5.2	Hausarbeit (15-20 Seiten) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Min.)	12	360
DL 6 Literatur und Kultur	3	DL 6.1 DL 6.2	Hausarbeit (15-20 Seiten) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Min.)	12	360
DL 7 Interdisziplinarität	2-3	DL 7.1 DL 7.2	Hausarbeit (15-20 Seiten) <i>oder</i> Mündl. Prüfung (20 Min.)	12	360
DLP Projektmodul	3-4		Modul schließt unbenotet, d.h. ohne Prüfungsleistung ab	6	180
DLM Masterarbeit (Voraussetzung: Module DL 1 – DL 7)	4	Begleitendes Kolloquium	Masterarbeit (60-80 Seiten; Bearbeitungszeit 20 Wochen) Mündliche Prüfung (60 Min.)	30	900
Summe				120	

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Studienordnung für den Masterstudiengang Deutsche Literaturwissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 27.06.2007 genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Masterstudiengang Deutsche Literaturwissenschaft

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des konsekutiven, forschungsorientierten und berufsqualifizierenden Masterstudiengangs *Deutsche Literaturwissenschaft* an der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Studienziele

(1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb vertiefter Fachkenntnisse sowie der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches Deutsche Literaturwissenschaft wissenschaftlich zu arbeiten, sie anzuwenden und kritisch zu reflektieren, neue Zusammenhänge herzustellen und innerhalb von kulturellen Kontexten zu analysieren. Studierende sollen in ausgewählten Bereichen eigenständige wissenschaftliche Arbeit leisten und zum Erkenntnisprozess der Wissenschaften beitragen. Dabei soll auch die Befähigung zur Lösung von Problemen in fächerübergreifenden Zusammenhängen erworben werden.

(2) Durch das Studium sollen vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf diversifizierte wissenschaftsqualifizierte Tätigkeiten vorbereiten. Darüber hinaus sollen Fähigkeiten und Kenntnisse aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen erworben werden, die sowohl im Studium selbst genutzt werden sollen, als auch auf die weitere wissenschaftliche Tätigkeit bzw. das Berufsleben nach dem wissenschaftlichen Abschluss des Masters/der Promotion vorbereiten sollen.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Phase, in der die Masterarbeit verfasst wird, vier Semester (Regelstudienzeit).

§ 4 Abschlussgrad

Nach der erfolgreichen Beendigung des Studiums verleiht die Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

B. Bestimmungen zu Struktur und Anforderungen im Studium

§ 5 Struktur und Aufbau des Studiums

(1) Das Masterstudium *Deutsche Literaturwissenschaft* ist ein Spezialisierungsstudium und gliedert sich in 6 aufeinander abgestimmte fachwissenschaftliche Module sowie ein interdisziplinäres Modul, ein Projektmodul und das Modul Masterarbeit. Die Module bestehen in der Regel aus zwei Lehrveranstaltungen. Das Studium setzt sich insgesamt aus neun Modulen zusammen:

sechs fachwissenschaftliche Module im Umfang von je 12 LP:

- DL 1 Literaturgeschichte I
- DL 2 Literaturgeschichte II
- DL 3 Theorien und Methoden
- DL 4 Ästhetik und Poetik
- DL 5 Literatur und Medien
- DL 6 Literatur und Kultur

ein interdisziplinäres Modul im Umfang von 12 LP

- DL 7 Interdisziplinarität

ein Projektmodul im Umfang von 6 LP

- DLP Projektmodul

ein Modul Masterarbeit im Umfang von 30 LP

- DLM Masterarbeit.

(2) Die Module im Master-Studiengang *Deutsche Literaturwissenschaft* bauen **historisch** aufeinander auf und sind **systematisch** miteinander verschränkt: Die sechs fachwissenschaftlichen Module DL 1–6 fassen literarhistorische Zeiträume, Themen, Stoffgebiete und Zugangsweisen zusammen, die konzeptionell aufeinander abgestimmt sind.

(3) Die beiden literaturgeschichtlichen Grundlagen- und Vertiefungsmodule DL 1 und DL 2 werden im **ersten Semester** belegt. Sie basieren auf der Grundannahme, dass die genaue Kenntnis literaturgeschichtlicher Zusammenhänge die Voraussetzung jeder weiterführenden literaturwissenschaftlichen Ausbildung und Forschung bildet.

(4) Die beiden literaturgeschichtlichen Module DL 1 und DL 2 werden spätestens ab dem **zweiten Semester** mit den systematisch angelegten Modulen zu „Theorien und Methoden“ (DL 3) sowie „Ästhetik und Poetik“ (DL 4) kombiniert. Ihre theoretische Reflexion umfasst ebenfalls Gegenstände des gesamten Fachgebiets vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Auf der Basis vertiefter literaturgeschichtlicher Kenntnisse entwickeln die Studierenden eigenständige Fragestellungen. Sie werden an die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten herangeführt, die durch verschiedene methodisch-theoretische Zugangsweisen gesichert und angeleitet werden. Diese reflektieren die überlieferten Text- und Wissensbestände ebenso wie die Geschichte des Faches und die aktuelle Forschungsdiskussion.

(5) Im **dritten Semester** werden medienwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Module (DL 5 und DL 6) ergänzt, die den Gegenstandsbereich des Faches erweitern, theoretisch neu konstituieren und gleichzeitig die Reflexion über seine Grenzen ins Zentrum der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit rücken. Diese transdisziplinäre Öffnung der Fachgrenzen soll das Modul Interdisziplinarität (DL 7) abrunden, das erlaubt, aus dem Lehrangebot verwandter Fächer und Studiengänge zu wählen. In den Modulen DL 4–DL 6 soll darüber hinaus die Einrichtung studentischer Arbeitsgruppen gefördert werden, um im Team oder im Austausch mit anderen Studierenden eigene Projekte zu entwickeln. Dieses integrative Konzept zielt darauf, ästhetisch-poetologische Fragestellungen mit Ansätzen der Literatur-, Kultur- und Medientheorie zu vermitteln.

(6) Während Lehrveranstaltungen in den literaturgeschichtlichen Modulen DL 1 und DL 2 auch Vorlesungen sein können, die historisches Fachwissen strukturiert und konzentriert vermitteln, wird das Lehr- und Forschungskonzept des MA *Deutsche Literaturwissenschaft* in den übrigen Modulen vor allem durch Seminare umgesetzt. Sie werden entsprechend der Prüfungsordnung mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen, z. B. Vorlesungen, Seminare, Übungen und Workshops

(7) Die in den fachspezifischen Veranstaltungen erworbenen Schlüsselkompetenzen werden im **dritten oder vierten Semester** durch ein integratives Projektmodul DLP vertieft. Studierende werden im Vorfeld des Masterabschlusses durch die gezielte Beteiligung an aktuellen Forschungsarbeiten, Arbeitstreffen oder Workshops, durch Praktika in einer wissenschaftlichen oder wissenschaftsnahen Einrichtung und/oder einem Forschungsaufenthalt im Ausland zu forschungsorientiertem Arbeiten befähigt. Ein geeignetes Praktikum etc. suchen sich die Studierenden in eigener Verantwortung; sie werden aber von den Lehrenden in Hinblick auf bestehende Kontakte und Kooperationen des Deutschen Seminars und der Philosophischen Fakultät beraten. Praktika wie Forschungsaufenthalt sollen der Erweiterung der fachwissenschaftlichen und interdisziplinären Kenntnisse, der Erschließung internationaler wissenschaftlicher Kontakte und der Vorbereitung auf die Masterarbeit dienen.

(8) Das Modul DLM Masterarbeit ist zur Anfertigung der Masterarbeit im **vierten Semester** konzipiert. Das Modul besteht aus einem Kolloquium, das Konzeption und Niederschrift der Masterarbeit begleitet, und einer mündlichen Prüfung. Die Masterprüfung setzt sich aus der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung zusammen. Das Kolloquium im vierten Semester garantiert den regelmäßigen Austausch zwischen den Studierenden und die intensive Betreuung durch die Lehrenden während der Schreibphase.

(9) Jedes Modul schließt mit mindestens einer Prüfungsleistung ab. Zum Bestehen ist eine Note mit mindestens „ausreichend“ notwendig. Das Projektmodul DLP schließt ohne Prüfungsleistung ab. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(10) Jedes Modul ist in sich abgeschlossen. Die Abfolge der Module (in bestimmter Reihenfolge) und der dort zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen werden im Modulverzeichnis (siehe Anlage) dargelegt.

§ 6 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die in der Regel zwei Lehrveranstaltungen umfassen und konzeptionell aufeinander abgestimmt sind. Sie werden mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien.

- **Vorlesungen** dienen der Vermittlung und Konzeptionalisierung von Überblickswissen, Theorien und Methodenkenntnissen, sie führen in das Begriffsinventar und die Grundkonzepte der jeweiligen Fachwissenschaft ein.

- **Übungen** dienen der Ergänzung der in den Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte, Methoden und theoretischen Konzepte sowie der Vermittlung und praktischen Erprobung verschiedener Arbeits-, Schreib- und Präsentationstechniken.

- **Seminare** dienen sowohl der Einführung als auch der Vertiefung in ein spezielles Thema eines Fachgebiets durch selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen, inkl. deren Transfer auf andere Forschungsgebiete und dem Erlernen von Vortragstechniken.

- **Kolloquien** dienen dem fachlichen Austausch und der Diskussion aktueller Fachthemen und Forschungsergebnisse.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt. Ihre Zuordnung zu Modulen erfolgt entsprechend dem Modulverzeichnis.

(3) Die Module und Veranstaltungen des Studiengangs *Deutsche Literaturwissenschaft* werden grundsätzlich sämtlichen immatrikulierten Studierenden des Masterstudiengangs angeboten. Die Teilnahmevoraussetzungen im Einzelnen sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(4) Für Module und Veranstaltungen aus anderen Studiengängen, die im Rahmen des Studiengangs *Deutsche Literaturwissenschaft* angeboten werden (DL 7), kann es je nach Kapazität zu einer Begrenzung der maximalen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Studiengang *Deutsche Literaturwissenschaft* und damit zu einer Einschränkung der Wahlmöglichkeiten kommen.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit und die zugehörige mündliche Prüfung, Hausarbeiten und mündliche Prüfungsleistungen.

(2) Studienleistungen sind Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate/Präsentationen, Klausuren, Tätigkeitsberichte und Seminararbeiten.

(3) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung mit einem Umfang von 15–20 Seiten. Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der oder dem Prüfenden abzugeben.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat/eine Präsentation ist eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur in Form eines mündlichen Vortrags ggf. mit Hilfe elektronischer Medien. Die Dauer des Referats/der Präsentation umfasst 20 Minuten.

(6) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Dauer beträgt 90 Minuten.

(7) Ein Tätigkeitsbericht (Projektbericht, Praktikums- oder Forschungsbericht) ist die selbständige schriftliche Ausarbeitung und Auswertung des Projekts oder Praktikums/Forschungsaufenthalts in dem Modul DLP (Projektmodul) mit einem Umfang von ca. 5–10 Seiten und einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen. Der Bericht wird nicht benotet.

(8) Unter Seminararbeiten als Studienleistungen werden alle kontinuierlich in einem Seminar erbrachten mündlichen und kleineren schriftlichen Beiträge (Thesenpapiere, Protokolle, Rezensionen, kommentierte Bibliographien etc.) verstanden.

(9) Studien- und Prüfungsleistungen können nach Rücksprache mit der oder dem Lehrenden als Gruppenarbeiten erbracht werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich voneinander abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) Die zu erbringenden Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung vorgestellt und in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

§ 8 Studienberatung

(1) Anleitung, Betreuung und Feedback sind integraler Bestandteil des Studiengangs *Deutsche Literaturwissenschaft* (Mentoring-Konzept). Fragen oder Schwierigkeiten im Studium können im Rahmen dieses Konzepts thematisiert werden. Darüber hinaus wird eine Studienberatung durch die hauptamtlich Lehrenden der Abteilung Literaturwissenschaft des Deutschen Seminars angeboten, die insbesondere vor Aufnahme bzw. zu Beginn des Studiums und bei einem geplanten Studienfachwechsel in Anspruch genommen werden sollte. Eine Liste der zuständigen Dozierenden und ihrer Sprechzeiten wird durch Aushang und über die Homepage des Deutschen Seminars bekannt gegeben.

(2) Nach Ablauf eines Semesters sollen die Studierenden mit einer oder einem der hauptamtlich Lehrenden der Abteilung Literaturwissenschaft ein individuelles Beratungsgespräch führen, das mit einer Evaluation des bisherigen Studienverlaufs verbunden sein soll.

(3) Die Teilnahme an dem Forschungskolloquium im Rahmen des Moduls DLM Masterarbeit schließt eine intensive Betreuung und Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere hinsichtlich einer sich möglicherweise anschließenden Promotion, ein.

(4) Die Allgemeine Studienberatung der Leibniz Universität Hannover sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums
- bei Studienfachwechsel.

C. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 9 Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) ECTS-Punkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 ECTS-Punkte. Während des gesamten Masterstudiums werden 120 LP erworben. Davon entfallen jeweils 12 LP auf die fachwissenschaftlichen Module und das Modul Interdisziplinarität, 6 LP auf das Projektmodul DLP und 30 LP auf das Modul DLM Masterarbeit.

(3) Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist und die erforderlichen Studienleistungen sowie die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nachgewiesen wurden.

(4) Die Leistungspunktekonten der Studierenden werden beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Die Studierenden können im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend erbracht. In der Regel werden sie im Verlauf der Lehrveranstaltung oder im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung bei der oder dem verantwortlichen Lehrenden abgelegt.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erworben und alle gemäß der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden wurden.

§ 11 Masterarbeit und Studienabschluss

(1) Die Masterarbeit ist Teil der Masterprüfung.

(2) Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 84 LP erbracht sind.

(3) Zur Masterarbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt hat. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

(4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie soll das methodische Vorgehen und die Einbindung der eigenen Forschungsergebnisse in den Kontext der wissenschaftlichen Diskussion unter Beweis stellen. Die Masterarbeit soll in der Regel einen Umfang von 60–80 Seiten nicht überschreiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit von 20 Wochen bearbeitet werden kann. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit abgegeben werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des zu Prüfenden muss aufgrund der Abschnitte, der Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich voneinander abgrenzbar und für sich einzeln bewertbar sein.

(6) Das Thema der Masterarbeit wird in Absprache mit der oder dem zu Prüfenden von der oder dem Erstprüfenden der Masterarbeit festgelegt. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 24 Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

D. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1.10.2007 in Kraft.

Anlage 1: Modulverzeichnis

Name des Moduls	Semesterlage	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand in Std.
DL 1 Literaturgeschichte I	1-2	DL 1.1 DL 1.2 DL 1.3	Referat (20 Min.) u./od. Hausarbeit (15-20 S.) u./od. Seminararbeiten <i>oder</i> Klausur in DL 1.3 (90 Min.) <i>oder</i> Mdl. Prüfung (20 Min.)	Hausarbeit (15-20 S.) <i>oder</i> Mdl.Prüfung (20 Min.)	12	360
DL 2 Literaturgeschichte II	1-2	DL 2.1 DL 2.2 DL 2.3	Referat (20 Min.) u./od. Hausarbeit (15-20 S.) u./od. Seminararbeiten <i>oder</i> Klausur in DL 2.3 (90 Min.) <i>oder</i> Mdl. Prüfung (20 Min.)	Hausarbeit (15-20 S.) <i>oder</i> Mdl.Prüfung (20 Min.)	12	360
DL 3 Theorien und Methoden	1-2	DL 3.1 DL 3.2	Referat (20 Min.) u./od. Hausarbeit (15-20 S.) u./od. Seminararbeiten <i>oder</i> Mdl. Prüfung (20 Min.)	Hausarbeit (15-20 S.) <i>oder</i> Mdl.Prüfung (20 Min.)	12	360
DL 4 Ästhetik und Poetik	1-2	DL 4.1 DL 4.2	Referat (20 Min.) u./od. Hausarbeit (15-20 S.) u./od. Seminararbeiten <i>oder</i> Mdl. Prüfung (20 Min.)	Hausarbeit (15-20 S.) <i>oder</i> Mdl.Prüfung (20 Min.)	12	360
DL 5 Literatur und Medien	2-3	DL 5.1 DL 5.2	Referat (20 Min.) u./od. Hausarbeit (15-20 S.) u./od. Seminararbeiten <i>oder</i> Mdl. Prüfung (20 Min.)	Hausarbeit (15-20 S.) <i>oder</i> Mdl.Prüfung (20 Min.)	12	360
DL 6 Literatur und Kultur	3	DL 6.1 DL 6.2	Referat (20 Min.) u./od. Hausarbeit (15-20 S.) u./od. Seminararbeiten <i>oder</i>	Hausarbeit (15-20 S.) <i>oder</i> Mdl.Prüfung (20 Min.)	12	360

			Mdl. Prüfung (20 Min.)			
DL 7 Inter- disziplinarität (Voraus- setzung: Modul DL 1)	2-3	DL 7.1 DL 7.2	Referat <i>oder</i> vergleichbare Leistung	Hausarbeit (15-20 S.) <i>oder</i> Mdl.Prüfung (20 Min.)	12	360
DLP Projektmodul	3-4		Präsentation (20 Min.) <i>oder</i> Tätigkeitsbericht (5-10 S.)	Modul schließt unbenotet, d.h. ohne Prüfungslei- stung ab	6	180
DLM Masterarbeit (Voraussetzun- g: Module DL 1 – DL 7)	4	Begleitendes Kolloquium	Kolloquium: Präsentation der Masterarbeit	Masterarbeit (60-80 Seiten; Bearbeitung szeit 20 Wochen) Mdl.Prüfung (60 Min.)	30	900
Summe					120	

Anlage 2: Musterstudienplan

Der Musterstudienplan bietet eine Orientierungshilfe für die Organisation des Studiums.

	1. Semester	2.Semester	3.Semester	4. Semester
	Literaturgeschichte I DL 1.1 DL 1.2 DL 1.3 12 LP	Theorien u. Methoden DL 3.2 6 LP	Literatur und Kultur DL 6.1 DL 6.2 12 LP	Masterarbeit 30 LP
	Literaturgeschichte II DL 2.1 DL 2.2 DL 2.3 12 LP	Ästhetik und Poetik DL 4.1 DL 4.2 12 LP	Interdisziplinarität DL 7.1 DL 7.2 12 LP	
	Theorien u. Methoden DL 3.1*	Literatur und Medien DL 5.1 DL 5.2 12 LP	Projektmodul 6 LP	
Summe	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP
*Alternativ: DL 4.1, dann entsprechende Aufteilung im 2. Semester: DL 3.1, DL 3.2 und DL 4.2				

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.07.2006 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 27.06.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Erster Teil: Masterprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss des Masterstudiums, das auf eine qualifizierte Tätigkeit im Bereich der wissenschaftlichen Bildungsforschung und der außerschulischen Bildungsarbeit vorbereitet. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit, den Stand der Wissenschaft und die berufliche Praxis. Durch die Masterprüfung sollen die im Hinblick auf diese Anforderungen notwendigen vertieften Fach- und Methodenkenntnisse sowie die Beherrschung forschender Zugänge zu bildungswissenschaftlichen Problemfeldern festgestellt werden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). Darüber stellt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Abschlusszeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit für das Masterstudium erstreckt sich über vier Semester (Regelstudienzeit), einschließlich aller Modulprüfungen und der Masterarbeit. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) zu je 30 Stunden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in einen Pflichtbereich im Umfang von 66 Leistungspunkten (Anlage 3), einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 3a) und das Modul Masterarbeit im Umfang von 24 Leistungspunkten.

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule entsprechend den Anlagen 3 und 3a und dem Modul Masterarbeit. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird im Vertiefungsbereich geschrieben. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Bildungswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine bestandene Masterarbeit werden 24 LP vergeben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt.
- (3) Die Masterarbeit ist binnen 4 Monaten nach der Ausgabe des Themas beim Akademischen Prüfungsamt abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss bei empirischen Arbeiten und in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (5) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

(6) Nicht bestandene Masterarbeiten können einmal wiederholt werden. Das neue Thema ist in angemessener Frist auszugeben, i.d.R. innerhalb von 8 Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit.

§ 6 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Prüfungsleistung gemäß § 10 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 7 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer im Masterstudiengang Bildungswissenschaften eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 LP erworben wurden. Ggf. sind Vorschläge für Prüfende dem Zulassungsantrag beizufügen.

(3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Meldung

Für jede Prüfungsleistung oder jedes Modul ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich. Der Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung erfolgt bei dem/der Prüfer/in und muss bis spätestens zwei Kalendertage vor dem Prüfungsbeginn erfolgen.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Masterarbeit ist in § 5 geregelt. Studien- und Prüfungsleistungen in den übrigen Modulen können sein:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Projektbericht (Abs. 7)
6. Präsentation (Abs. 8)
7. Seminararbeit (Abs. 9)
8. Dokumentation (Abs. 10)

(2) Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist in den Anlagen 3 und 3a festgelegt.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Dauer ist in den Anlagen 3 und 3a festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den Anlagen 3 und 3a festgelegt.

- (7) In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.
- (8) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine ggf. Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den Anlagen 3 und 3a festgelegt.
- (9) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Anlagen 3 und 3a eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein.
- (10) Eine Dokumentation ist die Nutzbarmachung von Informationen zu ihrer weiteren Verwendung. Die Dokumentation kann als Vorgabedokumentation erfolgen und beschreiben, wie etwas gemacht werden soll, oder als Nachweisdokumentation beschreiben, wie etwas erledigt wurde.
- (11) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (12) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (13) Studierende können sich weiteren als den in den Anlagen 3 und 3a zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2a aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Im Verlauf des Studiums kann nur eine einzige in der Wiederholung nicht bestandene Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der letzten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung Masterarbeit richten sich nach § 5.
- (2) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 11 oder 12 Anwendung findet.
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.
- (4) In dem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, im Zweifelsfall fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung hinausgeschoben werden.
- (2) Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die Prüfung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Die Note lautet
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Anlagen 3 und 3a dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Die Anlagen 3 und 3a können bestimmen, dass jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten aller Modul, inklusive der Note der Masterarbeit. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Leistungspunkte

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 sind im Masterstudium insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 9 Abs. 13 ausgewiesen werden.
- (2) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und ggf. Studienleistungen ergibt sich aus den Anlagen 3 und 3a.
- (3) Jedes Modul schließt mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab.

§ 15 Anrechnung

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Umfang und Inhalt der Leistungen denjenigen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter einzuholen.
- (3) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Modulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Prüfung wird Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständige Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1 und 1a). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module (Anlage 2) sowie ein Diploma Supplement beigefügt.
- (2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen enthält sowie die zugeordneten Leistungspunkte. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der von der Philosophischen Fakultät aus Mitgliedern der beteiligten Fächer gebildet wird. Dem Prüfungsausschuss gehören 4 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar 2 Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie 1 Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz muss in der Regel von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 19 Prüfende und Beisitzende, Prüfungskommission

- (1) Alle in dem betreffenden Fachgebiet zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.
- (3) Die Bewertung Studien begleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Masterarbeiten werden durch zwei Prüfende bewertet.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Mündliche Ergänzungsprüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 18 Abs. 8 entsprechend.

§ 20 Verfahrensvorschriften

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Philosophische Fakultät

MASTERURKUNDE

Die Leibniz Universität Hannover, Philosophische Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

nachdem sie/ er die Prüfung im Masterstudiengang Bildungswissenschaft
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

Fakultätsleitung

Vorsitz des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover
Faculty of Humanities
MASTER CERTIFICATE

The University of Hannover, Faculty of Humanities, awards with this Certificate

Mrs./Mr.*,
born, in,
the degree of

Master of Arts (M.A.)

The above named student has successfully fulfilled the examination requirements in
the Master course Educational Sciences.

Date issued

(Official Stamp/Seal)

Hannover,

Dean

Chair of the Board of Examiners

*Select as applicable

Anlage 1a

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Philosophische Fakultät
ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr*,
geboren am in,

hat die Masterprüfung im Masterstudiengang Bildungswissenschaft
mit der Gesamtnote¹ bestanden.

Masterarbeit über das Thema:
.....

Note Leistungspunkte

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

Fakultätsleitung

Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

* Zutreffendes einsetzen.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover
Faculty of Humanities
EXAMINATION CERTIFICATE

Mrs./Mr.*,
born, in,

has passed the examination in the Master course Educational Sciences
with the all over grade¹

Subject of the Master's thesis:
.....

Grade Credit Points

(Official Stamp/Seal)

Hannover,

Dean

Chair of the Board of Examiners

¹ grades: very good, good, satisfactory, sufficient, sufficient

* Select as applicable

Anlage 2

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Philosophische Fakultät
VERZEICHNIS DER BESTANDENEN MODULE

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat im Rahmen der Prüfung im Masterstudiengang Bildungswissenschaft folgende Module
und Prüfungsleistungen bestanden.

Module:	Note ¹	Leistungspunkte (ECTS)
.....
.....
.....
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Dean Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
* Zutreffendes einsetzen. Bei angerechneten Prüfungsleistungen den Name der Institution angeben.

Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover
Faculty of Humanities
ACADEMIC RECORD

Mrs./Mr.*,
born, in,
has successfully passed the following modules in the Master course Educational Sciences

Module 1*	Grade ¹	Credit points (ECTS)
.....
.....
.....
.....

(Official Stamp/Seal) Hannover,

Dean Chair of the Board of Examiners

¹ grades: very good, good, satisfactory, sufficient
* Select as applicable. In the case of credit recognized for examinations passed elsewhere: name of higher education institution.

Anlage 3

Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsankündigungen ausgewiesen, von der jeweiligen Lehrpersonen zu Semesterbeginn bekannt gegeben und in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

Modul	Sem.	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
BW1: Einführung in die Bildungswissenschaften	1	Ringvorlesung	Klausur (30 Minuten)	2 LP	60 h
BW2: Methodologie bildungswissenschaftlicher Forschung I	1 + 2	Wissenschaftstheoretische	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	10 LP	300 h
		Quantitative Analyseverfahren (Statistik)			
		Qualitative			
BW3: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	1	Allgemeine Psychologie	2 Klausuren à 60 Minuten	6 LP	180 h
		Entwicklungspsychologie (Vorlesung)			
BW4: Pädagogische Psychologie	2	Pädagogische Psychologie (Vorlesung)	Klausur zur Vorlesung Pädagogische Psychologie (60 Min.)	6 LP	180 h
		Vertiefendes Seminar zu einem ausgewählten Themengebiet der Pädagogischen Psychologie			
BW5: Theorien und Konzepte der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik	1 + 2	Theorien und Konzepte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Mündliche Prüfung (20 Min.)	7 LP	210 h
		Theorien und Konzepte der Arbeitspädagogik			
		Theorien und Konzepte der deutschen Berufsausbildung			
BW6: Theorien und Konzepte beruflicher Didaktik	1 + 2	Theorien und Konzepte zur Didaktik beruflicher Bildung und ihre Umsetzung	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5 LP	150 h
		Methoden und Medien zur Gestaltung von beruflichen Lehr- und Lernprozessen			
BW7: Lebenslanges Lernen	1 + 2	Gesellschaftliche Begründung und Bildungsanforderungen	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5 LP	150 h
		Lernbiografien, Lernmilieus, Lernstile			
BW8: Weiterbildungsberatung	1 + 2	Konzepte und Methoden der Weiterbildungsberatung	Dokumentation einer Einzel- und einer Gruppenberatung	7 LP	210 h
		Konzepte und Methoden der Lernberatung			
		Wissensmanagement, Metakognition und Lerntechnik			

Modul	Sem.	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
BW9: Organisation von Bildungsprozessen	1 + 2	Bildungssysteme im Vergleich oder Organisation und der Entwicklung Bildungssysteme	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)	7 LP	210
		Konstruktion von Lehr- und Lernprozessen			
		Unterrichten im Kontext der Lerngruppe			
BW10: Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Kontexte von Bildungsprozessen	1 + 2	Bildung – normativer Gehalte und personale Prozesse	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)	5 LP	150 h
		Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft			
BW11: Methodologie bildungswissenschaftlicher Forschung II	3	Evaluation im Bildungsbereich	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	6 LP	180 h
		Qualitative Analyseverfahren <u>oder</u> quantitative			

Anlage 3a: Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Im 3. Semester wählt jede/r Studierende im Masterstudiengang Bildungswissenschaften eine Vertiefungsrichtung. Alle der jeweilig gewählten Vertiefungsrichtung zugeordneten Module sind Pflichtmodule. Als Vertiefungsrichtungen sind wählbar:

1. Erwachsenenbildung

Modul	Sem.	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
BW12: Gruppen leiten und moderieren	3	Didaktische Ansätze in der Weiterbildung	Hausarbeit (Ausarbeiten eines Seminarkonzepts)	7 LP	210 h
		Seminarplanung und Durchführung			
		Seminarmethoden			
BW13: Theorie und Forschung der Erwachsenenbildung	3	Theoretische Grundlagen und Begründungen der Erwachsenenbildung	Klausur (90 Min)	7 LP	210 h
		Forschungen zur Lernmotivation und Bildungsbeteiligung			
		Theorie und Forschung im internationalen Vergleich			
BW14: Psychologie der Erwachsenenbildung	3	Entwicklung im Erwachsenenalter	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5 LP	150 h
		Lernen und Leistung im Erwachsenenalter			
BW15: Theorie und Praxis der betrieblichen Weiterbildung	3+4	Umfeldbedingungen der betrieblichen Weiterbildung	Klausur (90 Min.)	7 LP	210 h
		Unternehmensphilosophie, -ziele, -strategien und betriebliche Weiterbildung			
		Lernort Betrieb und Organisationsentwicklung			
BW16: Planung, Durchführung und Evaluation eines Forschungsprojektes im Bereich der Erwachsenenbildung	4	Projektseminar (mit Blickrichtung Masterarbeit)	Projektbericht	4 LP	120 h

2. Berufspädagogik

Modul	Sem.	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
BW17: Aktuelle Ansätze und Ergebnisse berufspädagogischer Forschung	3	Konzepte, Methoden und Ansätze berufspädagogischer Forschung	Mündliche Prüfung (20 Min)	6	180 h
		Implementation und Evaluation von Innovationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung			
BW18: Entwicklungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	3	Nationale und internationale Entwicklungen in der schulischen und außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung	Mündliche Prüfung (20 Min)	9	270 h
		Lernen und Arbeiten im betrieblichen Kontext			
		Soziologie der Arbeit und des Berufs			
BW19: Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik	3	Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik I	Mündliche Prüfung (20 Min)	6	180 h
		Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik II			
BW20: Planung, Durchführung und Evaluation eines empirischen Forschungsprojektes	3+4	Forschungskolloquium zum empirischen Forschungsprojekt	Mündliche Prüfung (20 Min)	9	270 h
		Planung, Durchführung und Evaluation eines empirischen Forschungsprojektes			

1 Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Modulen zugeordnet.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Studienordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 27.06.2007 genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Bildungswissenschaften an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung.

§ 2 Studienziel

Ziel des Masterstudiengangs Bildungswissenschaften ist die Vorbereitung der Studierenden auf eine qualifizierte Tätigkeit im Bereich der wissenschaftlichen Bildungsforschung und der außerschulischen Bildungsarbeit. Dabei steht im Sinne eines lebenslangen Lernens die Planung, Analyse, Begleitung und Evaluation von individuellen Bildungswegen, aber auch von Bildungsmaßnahmen, (Weiter)Bildungseinrichtungen, Organisationen, Verbänden, Betrieben etc. sowie die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Veränderungen des bildungswissenschaftlichen Feldes anhand aktueller Bereiche der Bildungsforschung wie Lehren und Lernen, Arbeit, Qualität und Kompetenz, Wirtschaft und Betrieb, Jugendarbeitslosigkeit, Evaluation und Qualitätssicherung etc. im Fokus des Studienprogramms.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die formalen Zugangsvoraussetzungen werden von der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover auf der Basis des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der ‚Ordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften‘ geregelt.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studienabschluss

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15.07. eines Jahres. Auf besonderen Antrag kann das Studium im Einzelfall auch zum Sommersemester aufgenommen werden, sofern freie Studienplätze vorhanden sind. Der Bewerbungsschluss ist dann der 15.01. eines Jahres.

(2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Masterprüfung besteht aus Studien begleitenden Modulprüfungen sowie der Masterarbeit. Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthält der Modulkatalog, der kontinuierlich den veränderten Bedingungen angepasst wird.

§ 5 Abschlussgrad

Nach der erfolgreichen Beendigung des Studiums verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Hochschulgrad ‚Master of Arts‘ (M.A.).

§ 6 Studienberatung

Für das Masterstudium Bildungswissenschaften wird den Studierenden eine Studienberatung durch die Philosophische Fakultät angeboten. Die Zentrale Studienberatung sollte in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums,
- bei Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- sowie vor einem Studium im Ausland.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen und Module

Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten und vermitteln fachwissenschaftliche sowie theoretische und methodische Kenntnisse auf dem Gebiet der Bildungswissenschaften. Ein Modul setzt sich i. d. R. aus zwei bis vier Lehrveranstaltungen zusammen und entspricht einem geschätzten studentischen Arbeitsaufwand von ca. 150 – 270 Stunden, entsprechend 5 – 9 Leistungspunkte nach ECTS. Eine Ausnahme hierzu bildet das Modul ‚Einführung in die Bildungswissenschaften‘, ein einführendes Grundlagenmodul, das von den beteiligten Instituten gemeinsam in Form einer Ringvorlesung angeboten wird, sowie das Modul Planung, Durchführung und Evaluation eines Forschungsprojektes im Bereich der Erwachsenenbildung. Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen und setzt die regelmäßige Teilnahme der Studierenden an den Lehrveranstaltungen voraus. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Innerhalb der einzelnen Module ist eine Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesung, Übung, Seminar, Kolloquium, Projekt- und Gruppenarbeit) sowie Prüfungsformen möglich. Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den Modulen zugeordnet.

§ 8 Leistungspunkte

Leistungspunkte werden nach bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS-System (European Credit Transfer and Accumulation System) vergeben. Sie bezeichnen den auf der Erfahrung der Lehrenden beruhenden und als typisch zu bezeichnenden Arbeitszeitaufwand, der für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen nötig ist. Der Arbeitszeitaufwand der Studierenden für ein Semester (6 Monate) beträgt laut ECTS etwa 900 Stunden. Ein Leistungspunkt wird für eine Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden vergeben. Dies entspricht bei einem Vollzeitstudium einer Arbeitsleistung von 30 Leistungspunkten pro Semester. Bei der Berechnung des Arbeitszeitaufwandes pro Modul wird neben der Kontaktzeit (Anwesenheitszeit der Studierenden in Lehrveranstaltungen) auch die Zeit mit eingerechnet, die die Studierenden für das Eigenstudium, die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von schriftlichen Arbeiten, Protokollen und Referaten sowie für die Vorbereitung auf Prüfungen benötigen. Die Angaben erfolgen jeweils in Zeitstunden. Daraus folgt, dass z.B. eine Lehrveranstaltung mit einer Dauer von 2 SWS für die Studierenden eine Kontaktzeit von 1,5 Stunden aufweist. Die Vergabe von Leistungspunkten kann für den Fall, dass Studierende ohne den Nachweis triftiger Gründe mehr als zweimal derselben Lehrveranstaltung eines Moduls fern bleiben, verweigert werden.

§ 9 Prüfungen

Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung. Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an das jeweilige Modul am Ende des Semesters abgelegt. Prüfungen finden innerhalb des durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungszeitraums statt. Der Prüfungszeitraum wird vom Prüfungsausschuss jedes Semester festgesetzt und in entsprechender Form durch Aushang und auf der Homepage des akademischen Prüfungsamtes bekannt gegeben.

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen neben der Masterarbeit (§ 13) können sein:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Projektbericht (Abs. 7)
6. Präsentation (Abs. 8)
7. Seminararbeit (Abs. 9)
8. Dokumentation (Abs. 10)

(2) Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen. Die Studienleistungen werden in Absprache zwischen den Studierenden und den Lehrenden festgelegt.

- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Dauer ist in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (5) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.
- (7) In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.
- (8) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine ggf. Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.
- (9) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Anlagen 1 und 2 eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein.
- (10) Eine Dokumentation ist die Nutzbarmachung von Informationen zu ihrer weiteren Verwendung. Die Dokumentation kann als Vorgabedokumentation erfolgen und beschreiben, wie etwas gemacht werden soll, oder als Nachweisdokumentation beschreiben, wie etwas erledigt wurde.
- (11) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (12) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

§ 12 Aufbau des Studiums

- (1) Das Masterstudium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Anlagen 1 und 2) sowie der Masterarbeit. Alle Module sind im Modulkatalog zum Masterstudiengang Bildungswissenschaften aufgeführt und hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Inhalte beschrieben. Weiter benennen die Modulbeschreibungen (Anlage 2) u. a. die anbietende Einrichtung, das empfohlene Semester, einschlägige Literatur, Voraussetzungen, Verknüpfungsmöglichkeiten mit anderen Modulen, Studienleistungen, Prüfungsarten und die Kontaktpersonen der einzelnen Module. Der Modulkatalog wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den Modulen zugeordnet.
- (2) Der Studiengang Bildungswissenschaft gliedert sich in einen Pflichtteil, der von allen Studierenden absolviert werden muss. Der Pflichtteil setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen:
- Einführung in die Bildungswissenschaften,
 - Methodologie bildungswissenschaftlicher Forschung I,
 - Methodologie bildungswissenschaftlicher Forschung II,
 - Grundlagen der Pädagogischen Psychologie,
 - Pädagogische Psychologie,

- Theorien und Konzepte der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
- Theorien und Konzepte beruflicher Didaktik,
- Lebenslanges Lernen,
- Weiterbildungsberatung,
- Organisation von Bildungsprozessen,
- Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Kontexte von Bildungsprozessen.

Mit Beginn des dritten Semesters nimmt die/der Studierende das Studium einer Vertiefungsrichtung aus dem Wahlpflichtbereich auf. Den Studierenden wird hierzu ein Beratungsgespräch mit einem Lehrenden der Vertiefungsrichtungen empfohlen. Als Vertiefungsrichtungen sind wählbar:

- Berufspädagogik,
- Erwachsenenbildung,

Eine Erweiterung dieses Angebots zum Wintersemester 2009/10 um die Pädagogische Psychologie und Erziehungswissenschaften ist geplant.

Studierende, die die Vertiefungsrichtung Berufspädagogik wählen, belegen folgende Module:

- Aktuelle Ansätze und Ergebnisse berufspädagogischer Forschung,
- Entwicklungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik,
- Planung, Durchführung und Evaluation eines empirischen Forschungsprojekts.

Studierende, die die Vertiefungsrichtung Erwachsenenbildung wählen, belegen folgende Module:

- Gruppen leiten und moderieren,
- Theorie und Forschung der Erwachsenenbildung,
- Psychologie der Erwachsenenbildung,
- Theorie und Praxis der beruflichen Weiterbildung,
- Planung, Durchführung und Evaluation eines Forschungsprojektes im Bereich der Erwachsenenbildung.

§ 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im vierten Semester im Vertiefungsbereich geschrieben. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Bildungswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Umfang von 80 Leistungspunkten. Für eine bestandene Masterarbeit werden 24 LP vergeben.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt.

(3) Die Masterarbeit ist binnen 4 Monaten nach der Ausgabe des Themas beim Akademischen Prüfungsamt abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss bei empirischen Arbeiten und in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern.

(4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

(6) Nicht bestandene Masterarbeiten können einmal wiederholt werden. Das neue Thema ist in angemessener Frist auszugeben, i. d. R. innerhalb von 8 Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Pflichtmodule im Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsankündigungen ausgewiesen, von der jeweiligen Lehrpersonen zu Semesterbeginn bekannt gegeben und in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

Modul	Sem.	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
BW1: Einführung in die Bildungswissenschaften	1	Ringvorlesung	Klausur (30 Min.)	2 LP	60 h
BW2: Methodologie bildungswissenschaftlicher Forschung I	1 + 2	Wissenschaftstheoretische	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	10 LP	300 h
		Quantitative Analyseverfahren (Statistik)			
		Qualitative			
BW3: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	1	Allgemeine Psychologie	2 Klausuren à 60 Minuten	6 LP	180 h
		Entwicklungspsychologie (Vorlesung)			
BW4: Pädagogische Psychologie	2	Pädagogische Psychologie (Vorlesung)	Klausur zur Vorlesung Pädagogische Psychologie (60 Min.)	6 LP	180 h
		Vertiefendes Seminar zu einem ausgewählten Themengebiet der Pädagogischen Psychologie			
BW5: Theorien und Konzepte der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik	1 + 2	Theorien und Konzepte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Mündliche Prüfung (20 Min.)	7 LP	210 h
		Theorien und Konzepte der Arbeitspädagogik			
		Theorien und Konzepte der deutschen Berufsausbildung			
BW6: Theorien und Konzepte beruflicher Didaktik	1 + 2	Theorien und Konzepte zur Didaktik beruflicher Bildung und ihre Umsetzung	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5 LP	150 h
		Methoden und Medien zur Gestaltung von beruflichen Lehr- und Lernprozessen			
BW7: Lebenslanges Lernen	1 + 2	Gesellschaftliche Begründung und Bildungsanforderungen	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5 LP	150 h
		Lernbiografien, Lernmilieus, Lernstile			

BW8: Weiterbildungsberatung	1 + 2	Konzepte und Methoden der Weiterbildungsberatung	Dokumentation einer Einzel- und einer Gruppenberatung	7 LP	210 h
		Konzepte und Methoden der Lernberatung			
		Wissensmanagement, Metakognition und Lerntechnik			
BW9: Organisation von Bildungsprozessen	1 + 2	Bildungssysteme im Vergleich oder Organisation und Entwicklung der Bildungssysteme	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)	7 LP	210
		Konstruktion von Lehr- und Lernprozessen			
		Unterrichten im Kontext der Lerngruppe			
BW10: Bildungswissenschaftliche Grundlagen und Kontexte von Bildungsprozessen	1 + 2	Bildung – normativer Gehalte und personale Prozesse	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)	5 LP	150 h
		Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft			
BW11: Methodologie bildungswissenschaftlicher Forschung II	3	Evaluation im Bildungsbereich	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	6 LP	180 h
		Qualitative Analyseverfahren oder quantitative			

Anlage 2: Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Im 3. Semester wählt jede/r Studierende im Masterstudiengang Bildungswissenschaften eine Vertiefungsrichtung. Alle der jeweilig gewählten Vertiefungsrichtung zugeordneten Module sind Pflichtmodule. Als Vertiefungsrichtungen sind wählbar:

1. Erwachsenenbildung

Modul	Sem.	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
BW12: Gruppen leiten und moderieren	3	Didaktische Ansätze in der Weiterbildung	Hausarbeit (Ausarbeiten eines Seminarkonzepts)	7 LP	210 h
		Seminarplanung und Durchführung			
		Seminarmethoden			
BW13: Theorie und Forschung der Erwachsenenbildung	3	Theoretische Grundlagen und Begründungen der Erwachsenenbildung	Klausur (90 Min)	7 LP	210 h
		Forschungen zur Lernmotivation und Bildungsbeteiligung			
		Theorie und Forschung im internationalen Vergleich			
BW14: Psychologie der Erwachsenenbildung	3	Entwicklung im Erwachsenenalter	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5 LP	150 h
		Lernen und Leistung im Erwachsenenalter			
BW15: Theorie und Praxis der betrieblichen Weiterbildung	3+4	Umfeldbedingungen der betrieblichen Weiterbildung	Klausur (90 Min.)	7 LP	210 h
		Unternehmensphilosophie, -ziele, -strategien und betriebliche Weiterbildung			
		Lernort Betrieb und Organisationsentwicklung			
BW16: Planung, Durchführung und Evaluation eines Forschungsprojektes im Bereich der Erwachsenenbildung	4	Projektseminar (mit Blickrichtung Masterarbeit)	Projektbericht	4 LP	120 h

2. Berufspädagogik

Modul	Sem.	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Arbeitsaufwand
BW17: Aktuelle Ansätze und Ergebnisse berufspädagogischer Forschung	3	Konzepte, Methoden und Ansätze berufspädagogischer Forschung	Mündliche Prüfung (20 Min)	6	180 h
		Implementation und Evaluation von Innovationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung			
BW18: Entwicklungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	3	Nationale und internationale Entwicklungen in der schulischen und außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung	Mündliche Prüfung (20 Min)	9	270 h
		Lernen und Arbeiten im betrieblichen Kontext			
		Soziologie der Arbeit und des Berufs			
BW19: Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik	3	Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik I	Mündliche Prüfung (20 Min)	6	180 h
		Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik II			
BW20: Planung, Durchführung und Evaluation eines empirischen Forschungsprojektes	3+4	Forschungskolloquium zum empirischen Forschungsprojekt	Mündliche Prüfung (20 Min)	9	270 h
		Planung, Durchführung und Evaluation eines empirischen Forschungsprojektes			

¹ Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Modulen zugeordnet.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge „Bachelor of Science“ in Mathematik und „Master of Science“ in Mathematik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.03.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt - nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover - zum 01.10.2007 in Kraft.

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge
„Bachelor of Science“ in Mathematik und „Master of Science“ in Mathematik**

Anlage 5a

Im Modul *Praktische Mathematik I* werden für die Vorlesung *Numerische Mathematik I* als Studienleistung Hausübungen und als Prüfungsleistung eine Klausur (ca. 90. Minuten) gefordert.

Im Modul *Stochastische Methoden* werden für die Vorlesung *Stochastik I* als Studienleistung Hausübungen und als Prüfungsleistung eine Klausur (ca. 90 Minuten) gefordert.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover - Fach Mathematik - beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.03.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik und Theater Hannover, Fach Mathematik**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover im Fach Mathematik, zuletzt geändert am 26.09.2006 im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 12/2006, wird wie folgt geändert:

Fachspezifische Anlage Mathematik Majorfach

Im Modul *Praktische Mathematik I* werden für die Vorlesung *Numerische Mathematik I* als Studienleistung Hausübungen und als Prüfungsleistung eine Klausur (ca. 90. Minuten) gefordert.

Im Modul *Stochastische Methoden* werden für die Vorlesung *Stochastik I* als Studienleistung Hausübungen und als Prüfungsleistung eine Klausur (ca. 90 Minuten) gefordert.

Fachspezifische Anlage Mathematik Minorfach

Im Modul *Praktische Mathematik I* werden für die Vorlesung *Numerische Mathematik I* als Studienleistung Hausübungen und als Prüfungsleistung eine Klausur (ca. 90. Minuten) gefordert.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik hat die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Mathematik, beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.03.2007 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Mathematik

Die Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Mathematik, wird wie folgt geändert:

Anlage 2, Modulverzeichnis:

Im Modul *Praktische Mathematik I* werden für die Vorlesung *Numerische Mathematik I* als Studienleistung Hausübungen und als Prüfungsleistung eine Klausur (ca. 90. Minuten) gefordert.

Im Modul *Stochastische Methoden* werden für die Vorlesung *Stochastik I* als Studienleistung Hausübungen und als Prüfungsleistung eine Klausur (ca. 90 Minuten) gefordert.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.03.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt - nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover - zum 01.10.2007 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, veröffentlicht am 29.09.2005 im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 08/2005, wird wie folgt geändert:

Unterrichtsfach g) Mathematik:

Im Modul *Praktische Mathematik I* werden für die Vorlesung *Numerische Mathematik I* (4 SWS) als Studienleistung Hausübungen und als Prüfungsleistung eine Klausur (ca. 90. Minuten) gefordert.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Fachspezifische Anlage Mathematik, beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.03.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt - nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover - zum 01.10.2007 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, Fachspezifische Anlage Mathematik

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, veröffentlicht am 29.09.2006 im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 15/2006, wird wie folgt geändert:

Fachspezifische Anlage Mathematik

2. Mathematik als zweites Fach (45LP):

Im Modul *Stochastische Methoden* werden für die Vorlesung *Stochastik I* als Studienleistung Hausübungen und als Prüfungsleistung eine Klausur (ca. 90 Minuten) gefordert.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehenden Änderungen der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik, beschlossen. Das Präsidium hat die geänderte Studienordnung am 07.03.2007 genehmigt. Die Änderung tritt - nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover - zum 01.10.2007 in Kraft.

**Änderungen der Studienordnung für den Diplomstudiengang *Physik*,
Studienrichtung *Technische Physik***

- 2.10 (Diplom-Vorprüfung), Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird ersetzt durch:

Die zur Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Prüfungsvorleistungen sind in der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik im Anhang 3 festgelegt.

Alle weiteren Sätze werden gestrichen.

- 3.7 (Seminare in Physik) wird wie folgt geändert: Sätze 1-3 werden gestrichen und ersetzt durch:

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Physik bildet eine vorzügliche Übung zur wissenschaftlichen Diskussion und Argumentation. Beides ist für die weitere wissenschaftliche Laufbahn, sei es an der Universität oder in der Industrie, sehr wichtig. Deshalb wird über dieses Pflichtseminar hinaus dringend empfohlen, auf freiwilliger Basis an einem weiteren Seminar teilzunehmen.

3.11 (Diplomprüfung): Abs. 3 wird gestrichen und ersetzt durch:

Die zur Zulassung zur Diplomprüfung notwendigen Prüfungsvorleistungen sind in der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik im Anhang 6 festgelegt.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehenden Änderungen der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik beschlossen. Das Präsidium hat die geänderte Studienordnung am 07.03.2007 genehmigt. Die Änderungen treten - nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität - zum 01.10.2007 in Kraft.

Änderungen der Studienordnung für den Diplomstudiengang *Physik*

§ 14, Absatz 2 wird ersetzt durch:

Die zur Zulassung zur Diplomvorbereitung notwendigen Prüfungsleistungen sind in der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik in der Anlage 3 festgelegt.

§ 21 wird ersetzt durch:

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Physik bildet eine vorzügliche Übung zur wissenschaftlichen Diskussion und Argumentation. Beides ist für die weitere wissenschaftliche Laufbahn, sei es an der Universität oder in der Industrie, sehr wichtig.

§ 24, Absatz 3 wird ersetzt durch:

Die zur Zulassung zur Diplomprüfung notwendigen Prüfungsvorleistungen sind in der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Allgemeine Physik in der Anlage 6 festgelegt.

Die mit Erlass vom 16.12.1991 durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigte Immatrikulationsordnung der Universität Hannover, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 6/1992, zuletzt geändert gemäß Veröffentlichung im Verkündungsblatt Nr. 4/1999 vom 28.07.1999, wurde vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 20.06.2007 gemäß § 41 Abs. 1 NHG in nachstehender geänderter Fassung beschlossen. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Übersicht

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Teilzeitstudium
- § 11 Gasthörer/Gasthörerin
- § 12 Besondere Studiengänge
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulation

(1) Ein Bewerber/Eine Bewerberin wird auf seinen/ihren Antrag durch die Immatrikulation als Student/Studentin in die Universität Hannover aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Bei Lehramtsstudiengängen erfolgt die Einschreibung für Unterrichtsfächer. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studienausweises vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin

1. die nach § 37 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung) besitzt und
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern er/sie einen solchen wählt, zugelassen worden ist.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
3. der Bewerber/die Bewerberin nur auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
4. der Bewerber/die Bewerberin lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte,
5. der Bewerber/die Bewerberin für ein Austauschstudium immatrikuliert wird,
6. dem Bewerber/der Bewerberin im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die auf Grund der Ordnung nach § 37 Abs. 6 Nrn. 1 und 4 NHG geforderte praktische Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.

(4) War der Bewerber/die Bewerberin in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird er/sie in das entsprechend höhere Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Hat er/sie anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird er/sie auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben. Aus wichtigem Grund kann der Bewerber/die Bewerberin in ein niedrigeres Fachsemester eingeschrieben werden.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann der Bewerber/die Bewerberin für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn er/sie die Voraussetzungen erfüllt, wie sie in den Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt sind.

(6) Der Student/Die Studentin erhält ein Studienbuch sowie Studienausweis und Studienbescheinigungen. Der Student/Die Studentin ist verpflichtet, die nach Maßgabe der Studien- bzw. Prüfungsordnungen erforderlichen Eintragungen im Studienbuch vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Dem Immatrikulationsamt sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Universität Hannover zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist dem Bewerber/der Bewerberin eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben des Bewerbers/der Bewerberin über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten der Bewerber/die Bewerberin bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer von einem vereidigten Gerichtsdolmetscher/-übersetzer/einer vereidigten Gerichtsdolmetscherin/-übersetzerin gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen,
3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie in der Ordnung gemäß § 37 Abs. 6 Nr. 1 NHG vorgeschrieben ist,
4. bei Studienortwechsel das Studienbuch mit Abgangsvermerk oder eine Exmatrikulationsbescheinigung (kann bei der Einschreibung mit eingereicht werden) der zuletzt besuchten Hochschule sowie Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
5. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,
6. bei ausländischen Bewerbern/Bewerberinnen der Reisepass mit Aufenthaltsbewilligung,
7. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
8. der Datenerhebungsbogen mit Angaben gemäß den Vorschriften zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber/Studienbewerberinnen, Studierenden und Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen für Verwaltungszwecke der Universität Hannover in der jeweils geltenden Fassung,

9. der Nachweis über die Entrichtung der in § 34 Abs. 2 Nr. 2 NHG - in der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1999 geänderten Fassung - genannten Beiträge.

(4) Eines besonderen Einschreibantrages bedarf es, wenn der Student/die Studentin den Studiengang oder das Unterrichtsfach an der Hochschule wechselt oder einen weiteren Studiengang beginnen will.

§ 3

Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn ein Student/eine Studentin dies bis zum 15. November/15. Mai für ein Winter-/Sommersemester schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag des Studenten/der Studentin zurückzunehmen, wenn er/sie sein/ihr Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studienausweis,
2. Studienbescheinigungen
3. Studienbuch.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber/die Bewerberin bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen,
2. der Bewerber/die Bewerberin nicht nachweist, dass er/sie die in § 34 Abs. 2 Nr. 2 NHG - in der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1999 geänderten Fassung - genannten Beiträge für das jeweilige Semester entrichtet hat.
3. der Bewerber/die Bewerberin keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt,
4. der Bewerber/die Bewerberin in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder nach den Bestimmungen, die für sein/ihr Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
5. der Bewerber/die Bewerberin auf Grund eines Ordnungsverfahrens im Geltungsbereich des HRG exmatrikuliert wurde und die dabei festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist, es sei denn, dass für den Bereich der Hochschule die Gefahr erneuter Verstöße i. S. von § 41 Abs. 1 NHG nicht besteht.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. der Bewerber/die Bewerberin entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden ist,
2. der Bewerber/die Bewerberin an einer Krankheit i. S. des § 45 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes leidet oder trotz des durch Tatsachen begründeten Verdachts einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
3. der Bewerber/die Bewerberin die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet hat,
4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
5. der Bewerber/die Bewerberin mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

§ 5

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Ein Student/Eine Studentin ist auf seinen/ihren schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studienausweis,
2. Studienbuch,
3. Studienbescheinigungen.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Dem Studenten/Der Studentin ist das Studienbuch mit dem Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6

Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Ein Student/Eine Studentin ist zu exmatrikulieren, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.

(2) Ein Student/Eine Studentin kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
2. er/sie die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt hat,
3. er/sie nach einer bestandenen Abschlussprüfung kein berechtigtes Interesse an einer Fortsetzung des Studiums nachweist,
4. er/sie eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein/ihr Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
5. der Studiengang, für den er/sie eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass er/sie sein/ihr Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortführen kann.

(3) Vor einer Exmatrikulation ist dem Studenten/der Studentin Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten. Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Studenten/der Studentin schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

§ 7

Rückmeldung

(1) Jeder an der Universität Hannover eingeschriebene Student/Jede an der Universität Hannover eingeschriebene Studentin, der/die sein/ihr Studium fortsetzen will, hat sich innerhalb der letzten 2 Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zurückzumelden. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Ein Student/Eine Studentin ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 zu mahnen; ihm/ihr ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für die Rücknahme der Rückmeldung gilt § 3 sinngemäß.

(3) Dem Antrag auf Rückmeldung, der auf dem dafür eingeführten Formular zu stellen ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
2. Nachweis über die Entrichtung der in § 34 Abs. 2 Nr. 2 NHG - in der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1999 geänderten Fassung - genannten Beiträge.

Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

§ 8 Beurlaubung

(1) Ein Student/Eine Studentin ist auf seinen/ihren schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer besonderen Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Ein Student/Eine Studentin kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monaten nach Semesterbeginn, auf seinen/ihren schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Will der Student/die Studentin während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss er/sie wichtige Gründe nachweisen. Beurlaubungen nach Absatz 1 werden auf diese vier Semester nicht angerechnet.

(3) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 2 sind z. B.:

1. Gesundheitliche Gründe des Studenten/der Studentin,
2. Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes,
3. Studienaufenthalt im Ausland,
4. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
5. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Fachsemester.

(5) Während der Beurlaubung behält der Student/die Studentin seine/ihre Rechte als Mitglied; er/sie ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und Prüfungen abzulegen. Seine/Ihre studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnung nichts anderes regelt.

(6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss als Fachsemester angerechnet werden.

§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Ein Student/Eine Studentin, der/die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Hochschule aufgenommen werden, wenn der zuständige Fachbereich der Universität Hannover bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium).

(2) Ein Student/Eine Studentin, der/die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn er/sie für diesen Studiengang zugelassen ist, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs einzuholen.

§ 10 Teilzeitstudium

(1) Studierende sind auf Antrag für ein Teilzeitstudium zu immatrikulieren, wenn der zuständige Fakultätsrat die Eignung des gewählten Studienganges für ein Teilzeitstudium festgestellt hat. Im Teilzeitstudium kann je Semester höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden.

(2) Der Antrag ist beim Immatrikulationsamt bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen und gilt für ein Semester.

(3) Während der Bearbeitung von Diplom-, Magister-, Bachelor- oder sonstigen Abschlussarbeiten ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

(4) Ein Parallel- oder Doppelstudium ist in Teilzeitform nicht möglich.

§ 11
Gasthörer/Gasthörerin

- (1) An Lehrveranstaltungen können bis zum Umfang von acht Semesterwochenstunden als Gasthörer/Gasthörerin nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung teilnehmen.
- (2) Studierende anderer Hochschulen sind als Gasthörer/Gasthörerinnen zuzulassen, sofern nicht der Fachbereich den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat.
- (3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer/Gasthörerin ist für jedes Semester gesondert zu stellen.

§ 12
Besondere Studiengänge

- (1) Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Aufnahmevoraussetzungen des § 15 Abs. 3 oder des § 30 Abs. 3 NHG erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet. In allen anderen Fällen haben die Studenten/Studentinnen dieser Studiengänge den Status eines Gasthörers/einer Gasthörerin.
- (2) Abweichend zu Absatz 1 sind Doktoranden/Doktorandinnen der Universität Hannover auf schriftlichen Antrag zu immatrikulieren, wenn der Promotionsausschuss dies bei Annahme des Doktoranden/der Doktorandin für erforderlich hält.

§ 13
Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Präsident/die Präsidentin verantwortlich; sie werden von dem/der nach der Geschäftsordnung der Hochschule für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.